



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-336/2017 Aktenzeichen: ste-noe Datum: 22.05.2017 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Ordnung und Sicherheit						
Betreff:							
Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl in der Stadt Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.-verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
15.06.2017	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 23. April 2017 in Verbindung mit der Stichwahl vom 07. Mai 2017.

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entscheidet die Vertretung über die Gültigkeit einer Bürgermeisterwahl.

In der Stadt Coswig (Anhalt) fand am 23. April 2017 die Bürgermeisterwahl, am 07. Mai 2017 die dazugehörige Stichwahl, statt.

Der Wahlausschuss der Stadt Coswig (Anhalt) stellte am 09. Mai 2017 in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis fest. Der Bewerber Axel Clauß konnte mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinen und wurde somit zum neuen Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) gewählt.

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses erfolgte im Sonderdruck des Amtsblattes der Stadt Coswig (Anhalt) vom 16. Mai 2017. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl waren nach § 50 Abs. 2 KWG LSA innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses möglich. Innerhalb dieser Frist wurden keine Wahleinsprüche erhoben.

Laut § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA trifft die Vertretung nach Ablauf der Einspruchsfrist daher die Entscheidung, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen und diese somit gültig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin